

Wussten Sie,

dass die Kirchenkreissynoden für die elf neuen Kirchenkreise nach neuem Wahlrecht gewählt werden? Und dass anschließend die neuen Kirchenkreissynoden die Mitglieder der Nordelbischen Synode wählen?

Nutzen Sie Ihre Möglichkeit, sich als Mitglied der Nordelbischen Kirche daran zu beteiligen:

Machen Sie von Ihrem Wahlvorschlagsrecht Gebrauch!

Bewerben Sie sich selbst um ein Mandat in der Kirchenkreissynode oder der Nordelbischen Synode!

Erste Informationen erhalten Sie in diesem Faltblatt. Alles Weitere erfahren Sie in Ihrer Kirchengemeinde, bei der Kirchenkreisverwaltung oder bei der/dem Wahlbeauftragten Ihres Kirchenkreises.

Aktuelle Informationen erhalten Sie auch unter www.kirche-wahl.de



 Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche



 Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Im Auftrag der Kirchenleitung
herausgegeben vom

Amt für Öffentlichkeitsdienst
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
Königstraße 54, 22767 Hamburg
Tel.: 040-30620-1100
afoe@nordelbien.de

www.nordelbien.de
www.kirche-wahl.de

Machen Sie mit!

Die Wahl der Kirchenkreissynode
und der Nordelbischen Synode

Synoden im Überblick

● Kirchenkreissynode

Die Kirchenkreissynode ist das „Parlament“ eines Kirchenkreises. Sie besteht aus Gemeindegliedern, Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeitenden und Vertreterinnen und Vertreter der Dienste und Werke.

Eine Synode hat zwischen 44 und 154 Synodale, je nach Größe des Kirchenkreises. Sie wird alle sechs Jahre neu gewählt und setzt sich zusammen aus zwei Dritteln Ehrenamtlichen und einem Drittel Mitarbeitende sowie Pastorinnen und Pastoren.

Die Synodalen kommen mehrmals jährlich zusammen und beschließen unter anderem den Haushalt des Kirchenkreises, wählen die Pröpstin oder den Propst, richten Pfarrstellen ein und verteilen Kirchensteuermittel auf die Kirchengemeinden.

■ Nordelbische Synode

Die Nordelbische Synode ist das „Parlament“ der Nordelbischen Kirche. Ihr gehören 140 Mitglieder an, darunter 69 Ehrenamtliche ohne kirchliche Berufstätigkeit. Die Synode bildet zusammen mit der Kirchenleitung und der Landesbischöfin oder dem Landesbischof die Leitungsebene der Nordelbischen Kirche. Die Synode berät über alle Angelegenheiten der Kirche: Sie beschließt den Haushalt, erlässt Kirchengesetze und wählt die Bischöfinnen und Bischöfe.

Zusammensetzung der Synoden

● Kirchenkreissynode

Die **Kirchenkreissynode** setzt sich aus vier Gruppen zusammen, die jeweils eine festgelegte Anzahl von Personen stellen.

1. **Gemeindeglieder**, die mindestens 18 Jahre alt und nicht bei der Kirche beruflich tätig sind; eine geringfügige Beschäftigung („400-Euro-Job“) gilt nicht als Berufstätigkeit. Aus dieser Gruppe werden sechs Elftel aller Plätze in der Kirchenkreissynode besetzt.
2. **Pastorinnen und Pastoren** sind vor allem *die* ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger, die in einer Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten. Aus dieser Gruppe werden zwei Elftel aller Plätze besetzt.
3. **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** sind alle hauptberuflich bei einem kirchlichen Arbeitgeber Beschäftigten (außer Pastorinnen und Pastoren), wenn dieser Arbeitgeber der Kirchenkreis selbst ist bzw. eine Kirchengemeinde, die dem Kirchenkreis angehört. Aus dieser Gruppe wird ein Elftel aller Plätze besetzt.
4. **Funktionsträgerinnen und Funktionsträger** der Dienste und Werke sind alle, die bei einem Werk des Kirchenkreises eine bezahlte oder unbezahlte Funktion (Ehrenamt) auf Dauer wahrnehmen. Aus dieser Gruppe wird ein Elftel aller Plätze besetzt.

Nicht gewählt wird das letzte Elftel. Diese Kirchenkreissynodalen werden durch den Kirchenkreisvorstand **berufen**.

■ Nordelbische Synode

In der **Nordelbischen Synode** sind die gleichen vier Gruppen vertreten wie in der Kirchenkreissynode.

Wahlvorschläge und Wahl

● Kirchenkreissynode

Alle Personen, die zu einer der Gruppen 1-4 gehören, können für ihre jeweilige Gruppe bis zum **29. Januar 2009** Wahlvorschläge einreichen. Neben der Zustimmung der möglichen Kandidaten muss jeder Wahlvorschlag von mindestens fünf weiteren Vorschlagsberechtigten unterstützt werden.

Neu ist:

- dass **alle** Gemeindeglieder (Gruppe 1) ab 16 Jahren einen Wahlvorschlag abgeben dürfen,
- dass Gemeindeglieder auch Wahlvorschläge für die Gruppe 2 machen dürfen, allerdings beschränkt auf Gemeindepastorinnen und -pastoren.

Die neuen Kirchenkreissynodalen werden zwischen dem **28. Februar und dem 13. März 2009** von den Mitgliedern der Kirchenvorstände gewählt.

■ Nordelbische Synode

Jede neue Kirchenkreissynode wählt in der Zeit vom **1. Mai bis zum 31. Juli 2009** eine bestimmte Anzahl von Gemeindegliedern (nur Gruppe 1!) in die Nordelbische Synode. Auch für diese Wahl können Sie sich bewerben bzw. Wahlvorschläge einreichen. Voraussetzungen dafür sind ein Mindestalter von 18 Jahren und keinerlei hauptberufliche Tätigkeit bei einem kirchlichen Arbeitgeber.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens je fünf Vorschlagsberechtigten aus zwei verschiedenen Kirchengemeinden unterstützt werden und bis zum 60. Tag vor der Wahlsitzung der Kirchenkreissynode abgegeben sein. Den Termin der Wahlsitzung erfahren Sie bei der oder dem Wahlbeauftragten Ihres Kirchenkreises.